

**ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)
ZUSATZVERSICHERUNG BEI
ERWERBSUNFÄHIGKEIT INFOLGE
VON KRANKHEIT ODER UNFALL**

AUSGABE 03.2022

INHALTSVERZEICHNIS

GLOSSAR	1	
1	PRODUKTBESCHREIBUNG ZUSATZVERSICHERUNG BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT INFOLGE VON KRANKHEIT ODER UNFALL	2
2	VERSICHERTE LEISTUNGEN	2
	2.1 Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit	2
	2.2 Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall	2
	2.3 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall	2
3	DEFINITIONEN	2
	3.1 Definition der Erwerbsunfähigkeit	2
	3.2 Erwerbsunfähigkeitsgrad	2
4	UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	3
	4.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	3
	4.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes	3
5	ERHÖHUNG DER VERSICHERTEN ERWERBSUNFÄHIGKEITSRENTE (AUSBAUVERSICHERUNG)	3
	5.1 Ereignisbezogene Erhöhung	3
	5.2 Terminbezogene Erhöhung	3
	5.3 Erhöhungsantrag	3
	5.4 Umfang und Grenzen der Erhöhung	3
	5.5 Ablehnung der Erhöhung aus gesundheitlichen Gründen	3
	5.6 Ablehnung der Erhöhung aus anderen Gründen	4
	5.7 Bedingungen für die Erhöhung	4
	5.8 Erhöhungen ausserhalb der Ausbaoversicherung	4
6	PROVISORISCHER UND DEFINITIVER VERSICHERUNGSSCHUTZ	4
7	ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	4
8	MELDE- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN	5
	8.1 Mitwirkungspflichten bei Abschluss der Zusatzversicherung	5
	8.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches	5
	8.3 Schadenminderungspflicht	5
	8.4 Meldepflicht bei Adressänderung	5
	8.5 Meldepflicht bei Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades	6
	8.6 Unverschuldete Vertragsverletzung	6
9	WARTEFRIST	6
	9.1 Berechnung	6
	9.2 Neuer Fall von Erwerbsunfähigkeit	6
	9.3 Rückfall	6
10	NEUBEURTEILUNG DER ERWERBSUNFÄHIGKEIT UND ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE	6
	10.1 Leistungsprüfung	6
	10.2 Anpassungszeitpunkt	6
	10.3 Rückerstattung und Nachzahlung	6
11	BEGINN UND ENDE DES LEISTUNGSANSPRUCHES	6
12	GEFAHRSERHÖHUNG UND -MINDERUNG	7
13	FINANZIERUNG DER ZUSATZVERSICHERUNG	7
14	RÜCKKAUF UND UMWANDLUNG DER ZUSATZVERSICHERUNG	7
15	WIEDERINKRAFTSETZUNG	7
16	ANPASSUNG DER TARIFGRUNDLAGEN	7
17	ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG	7
18	MITTEILUNGEN	8
	18.1 Mitteilungen des Versicherungsnehmers	8
	18.2 Mitteilungen von Allianz Suisse	8

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) ZUSATZVERSICHERUNG BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT INFOLGE VON KRANKHEIT ODER UNFALL

Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen (AB). Sofern sie von den AB abweichende Regelungen beinhalten, gehen diese den AB vor.

GLOSSAR

Erläuterungen zu in diesen Zusatzbedingungen verwendeten Begriffen:

Versicherungsgesellschaft

Die Versicherungsgesellschaft ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, nachfolgend Allianz Suisse genannt.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer wird, wer mit Allianz Suisse den Versicherungsvertrag abschliesst.

Versicherte Person

Als versicherte Person gilt diejenige Person, auf die sich das versicherte Risiko bezieht.

Antrag

Der Antrag ist das Dokument, mit welchem der Versicherungsnehmer bei Allianz Suisse den Versicherungsschutz beantragt. Darin enthalten sind wichtige Informationen zur Prüfung des Versicherungsrisikos, sowie die Versicherungsleistungen.

Police

In der Police werden die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers festgehalten.

Summenversicherung

Bei einer Summenversicherung sind die Leistungen unabhängig davon geschuldet, ob das versicherte Ereignis eine Vermögenseinbusse bewirkt hat und wie hoch diese effektiv ausgefallen ist. Die Leistungen werden unabhängig von Leistungen Dritter erbracht.

Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Komplikationen während der Schwangerschaft und Niederkunft sowie die Beeinträchtigungen infolge der Schwangerschaft oder Niederkunft, die innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft eintreten, gelten nur dann als Krankheit, wenn die Schwangerschaft nach dem Beginn des definitiven Versicherungsschutzes begonnen hat.

Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat.

Den Unfällen gleichgestellt sind:

- unfreiwilliges Einatmen von plötzlich ausströmenden Gasen oder Dämpfen,
- unfreiwillige Einnahme von Giftstoffen,
- Infektionen oder Vergiftungen infolge eines Unfalles.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Bedingungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1 PRODUKTBESCHREIBUNG ZUSATZ-VERSICHERUNG BEI ERWERBSUNFÄHIGKEIT INFOLGE VON KRANKHEIT ODER UNFALL

Diese Zusatzversicherung ist eine Summenversicherung zur Absicherung des Risikos der Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person infolge von Krankheit. Wahlweise kann das Risiko der Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall bei Beginn der Versicherung eingeschlossen werden. Während der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer beantragen, dass das Risiko der Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall per Fälligkeitsdatum der nächsten Prämie ausgeschlossen oder eingeschlossen wird.

Obligatorisch mitversichert ist die Zusatzversicherung Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall. Die Finanzierung erfolgt durch periodische Prämienzahlung.

2 VERSICHERTE LEISTUNGEN

Die Höhe der versicherten Rente ist in der Police festgehalten.

Bei Erwerbsunfähigkeit der durch diese Zusatzversicherung versicherten Person wird die Rentenhöhe in Abhängigkeit des nicht gerundeten Grades der Erwerbsunfähigkeit gemäss nachstehender Skala festgelegt. Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit 70 % oder mehr, werden die vollen Leistungen erbracht. Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40 %, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

<u>Grad der Erwerbsunfähigkeit</u>	<u>Höhe der Prämienbefreiung</u>
Unter 40 %	0 %
Ab 40 %	25 %
Ab 50 %	50 %
Ab 60 %	75 %
Ab 70 %	100 %

2.1 Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit

Allianz Suisse schuldet bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit nach Ablauf der in der Police festgehaltenen Wartefrist eine Rente im Umfang der vorgenannten Skala. Die Rente ist jeweils am Ende eines Quartals des Versicherungsjahres zahlbar. Sie wird solange ausbezahlt, wie der Anspruch besteht, längstens jedoch bis zum vereinbarten Ablauf dieser Zusatzversicherung.

2.2 Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall

Wenn das Unfallrisiko miteingeschlossen ist, schuldet Allianz Suisse bei Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls nach Ablauf der in der Police festgehaltenen Wartefrist eine Rente im Umfang der vorgenannten Skala. Die Rente ist jeweils am Ende eines Quartals des Versicherungsjahres zahlbar. Sie wird solange ausbezahlt, wie der Anspruch besteht, längstens jedoch bis zum vereinbarten Ablauf dieser Zusatzversicherung.

2.3 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall

Allianz Suisse übernimmt bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall die Prämienzahlungen gemäss den Zusatzbedingungen (ZB) «Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall».

3 DEFINITIONEN

3.1 Definition der Erwerbsunfähigkeit

Bei einer erwerbstätigen Person liegt eine Erwerbsunfähigkeit vor, wenn sie infolge medizinisch objektiv feststellbaren Krankheits- oder Unfallfolgen ganz oder teilweise weder ihren Beruf noch eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben im Stande ist. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie der Lebensstellung und den Fähigkeiten der versicherten Person angemessen ist, auch wenn die hierfür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen.

Bei einer nicht erwerbstätigen Person liegt eine Erwerbsunfähigkeit vor, wenn sie infolge medizinisch objektiv feststellbaren Krankheits- oder Unfallfolgen ganz oder teilweise ausser Stande ist, sich in ihrem bisherigen Aufgabenbereich (z.B. Hausarbeit, Kinderbetreuung) zu betätigen oder eine angefangene Ausbildung weiterzuführen.

Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur dann vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

3.2 Erwerbsunfähigkeitsgrad

Bei Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit aufgrund des erlittenen Erwerbsausfalls ermittelt. Hierzu wird das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen, das die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat mit demjenigen verglichen, das die Person nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch erzielen oder bei ausgeglichenem Arbeitsmarkt noch erzielen könnte. Die Einbusse, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit. Zur Bestimmung des Erwerbsausfalls bei Arbeitnehmern mit schwankendem oder unregelmässigem Einkommen (Arbeitnehmer auf Provisionsbasis, Temporärbeschäftigte, Arbeitnehmer mit saisonabhängigen Einkommen etc.) und bei Selbstständig-erwerbenden wird der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens - ohne Berücksichtigung von einmaligen Auszahlungen - der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden zwei vollen Kalenderjahre herangezogen. Bei den übrigen Erwerbstätigen gilt das AHV-pflichtige Einkommen - ohne Berücksichtigung von einmaligen Auszahlungen - für den Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als Vergleichsbasis.

Ist die versicherte Person nicht erwerbstätig, so wird für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit darauf abgestellt, inwieweit die betreffende Person in ihrem gewohnten Tätigkeits- und Aufgabenbereich eingeschränkt ist.

4 UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

4.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die vereinbarte Versicherungsdeckung ist weltweit gültig.

4.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Es besteht keine Deckung, wenn die Erwerbsunfähigkeit eintritt

- infolge Selbsttötungsversuches oder absichtlicher Selbstverletzung, unabhängig davon, ob Urteilsfähigkeit vorliegt oder nicht,
- bei aktiver Teilnahme an Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder Unruhen,
- bei oder anlässlich der Ausübung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder eines Versuches dazu.

Besteht bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person keine Deckung, besteht in diesem Umfang sowie bei künftiger Erhöhung aus diesem Fall kein Leistungsanspruch.

Besteht bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person, welche einen Anspruch auf volle Rentenleistung gäbe, keine Deckung, besteht kein Leistungsanspruch und diese Zusatzversicherung wird aus dem Vertrag ausgeschlossen.

Allianz Suisse verzichtet im Übrigen auf das ihr gesetzlich zustehende Recht der Leistungskürzung, wenn die Krankheit oder der Unfall, die eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, grobfahrlässig herbeigeführt wird.

5 ERHÖHUNG DER VERSICHERTEN ERWERBSUNFÄHIGKEITSRENTE (AUSBAUVERSICHERUNG)

5.1 Ereignisbezogene Erhöhung

Der Versicherungsnehmer kann nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres eine Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen bei

- Heirat oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der versicherten Person,
- Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Kindes durch die versicherte Person,
- Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch die versicherte Person,
- Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf durch die versicherte Person.

5.2 Terminbezogene Erhöhung

Der Versicherungsnehmer kann eine Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen

- erstmals per Ablauf von fünf Jahren nach dem Beginn der Versicherung und
- danach jeweils alle fünf Jahre.

Die terminbezogene Erhöhung kann nicht mehr beantragt werden, wenn von der terminbezogenen Erhöhung zwei Mal hintereinander kein Gebrauch gemacht wurde.

5.3 Erhöhungsantrag

Der Antrag auf die ereignisbezogene Erhöhung muss unter Einreichung der notwendigen Belege innerhalb von sechs Monaten nach dem betreffenden Ereignis gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, erfolgt die ereignisbezogene Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente auf das nächste vertragliche Prämienfälligkeitsdatum nach Eingang des Erhöhungsantrags.

Der Antrag auf die terminbezogene Erhöhung muss innerhalb von drei Monaten vor dem periodischen Termin gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, erfolgt die Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente auf den entsprechenden Termin.

In beiden Fällen muss die versicherte Person der Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente zustimmen. Die Zustimmung muss vom Versicherungsnehmer mit dem Antrag eingereicht werden.

5.4 Umfang und Grenzen der Erhöhung

Die versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente kann jeweils um höchstens 25 % erhöht werden. Die Summe der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrenten für die versicherte Person in allen bei Allianz Suisse bestehenden Einzel-Lebensversicherungsverträgen darf jedoch nach der Erhöhung CHF 18 000 pro Jahr nicht übersteigen.

Allianz Suisse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet für die Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente denjenigen Tarif und diejenigen Versicherungsbedingungen anzuwenden, die im Zeitpunkt der Erhöhung für einen neuen Vertrag gelten. Massgebend ist in jedem Fall das Alter der versicherten Person im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 5.3 erfolgt. Die Dauer kann nicht über das vertragliche Schlussalter hinaus verlängert werden.

5.5 Ablehnung der Erhöhung aus gesundheitlichen Gründen

Der Antrag auf Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente kann von Allianz Suisse aus gesundheitlichen Gründen nur abgelehnt werden, wenn:

- im Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist,

- die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person aus gesundheitlichen Gründen in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, während vier Wochen oder länger eingeschränkt war, oder
- die versicherte Person in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, während vier Wochen oder länger aus gesundheitlichen Gründen in ärztlicher Behandlung war.

Die versicherte Person muss im Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, drei entsprechende Fragen wahrheitsgemäss beantworten. Der Antrag auf Erhöhung gilt als abgelehnt, wenn sich aus den Antworten auf die drei Fragen ergibt, dass einer der Ablehnungsgründe gegeben ist.

5.6 Ablehnung der Erhöhung aus anderen Gründen

Der Antrag auf Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente gilt von Allianz Suisse als abgelehnt, wenn im Zeitpunkt, in dem der Antrag auf die Erhöhung gestellt wird:

- die versicherte Person das 50. Altersjahr vollendet hat,
- die versicherte Person so alt ist, dass sie das 50. Altersjahr im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 5.3 erfolgen würde, vollendet haben wird,
- der Vertrag infolge Prämienzahlungsverzug oder auf Verlangen des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise prämienfrei gestellt wurde,
- für die versicherte Person in diesem oder einem anderen bei Allianz Suisse bestehenden Versicherungsvertrag versicherte Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Rente oder Prämienbefreiung) beansprucht werden können oder eine Wartefrist bereits zu laufen begonnen hat,
- ein Erschwerungszuschlag wirksam ist, dessen Dauer im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 5.3 erfolgen würde, noch nicht abgelaufen sein wird,
- der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat, oder
- die versicherte Person ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat.

5.7 Bedingungen für die Erhöhung

Wird der Antrag auf Erhöhung angenommen, erfolgt die Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente nur unter der Bedingung, dass im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 5.3 erfolgt:

- kein Prämienzahlungsverzug eingetreten ist,
- der Vertrag weder infolge Prämienzahlungsverzug noch auf Verlangen des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise prämienfrei gestellt wurde,
- für die versicherte Person in diesem oder einem anderen bei Allianz Suisse bestehenden Versicherungsvertrag weder versicherte Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Rente oder Prämienbefreiung) beansprucht werden können noch eine Wartefrist zu laufen begonnen hat,
- der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat, und

- die versicherte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat.

Stellt Allianz Suisse, nachdem die Erhöhung erfolgt ist, fest, dass ein Ablehnungsgrund gemäss Ziffer 5.6 gegeben war oder die Bedingungen für die Erhöhung gemäss Ziffer 5.7 nicht erfüllt waren, wird die Erhöhung auf den Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 5.3 erfolgt ist, rückgängig gemacht.

Wusste Allianz Suisse jedoch, dass ein Ablehnungsgrund gemäss Ziffer 5.6 gegeben war oder die Bedingungen für die Erhöhung gemäss Ziffer 5.7 nicht erfüllt waren oder hätte sie dies wissen müssen, ist die Rückabwicklung der Erhöhung nicht möglich.

Wurden die Fragen gemäss Ziffer 5.5 nicht wahrheitsgemäss beantwortet, kann Allianz Suisse in Bezug auf die vereinbarte Erhöhung die gesetzlichen Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht geltend machen.

5.8 Erhöhungen ausserhalb der Ausbauversicherung

Eine Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente ausserhalb der vorstehenden Bestimmungen bedarf eines separaten Antrags und erfordert eine Gesundheitsprüfung aufgrund eines ausführlicheren Gesundheitsfragebogens.

6 PROVISORISCHER UND DEFINITIVER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der provisorische und definitive Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen, die für die Hauptversicherung gelten.

Zusätzlich gilt noch folgende Einschränkung: Der provisorische Versicherungsschutz besteht für die beantragten Leistungen, bei der Rente jedoch nur insoweit, als die beantragte Rente pro Jahr 75 % des im Kalendermonat vor der Antragsstellung erzielten AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens nicht überschreitet.

In dem für den provisorischen Versicherungsschutz der Hauptversicherung geltenden maximalen Gesamtbetrag wird die Erwerbsunfähigkeitsrente in Form einer einmaligen Kapitalleistung berücksichtigt.

7 ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz dieser Zusatzversicherung endet an dem in der Police festgelegten Zeitpunkt.

Vorzeitig endet er bei Tod der versicherten Person, bei Prämienfreistellung oder Rückkauf der Hauptversicherung sowie bei Vertragsauflösung als Folge von eingestellter Prämienzahlung oder Kündigung. Bei Kündigung massgebend ist das Datum, das in der Erklärung angegeben ist und bei fehlender Angabe der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Empfänger.

Verlegt die versicherte Person vor Ablauf der halben Versicherungsdauer ihren Wohnsitz ins Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein), erlischt der Versicherungsschutz zwölf Monate nach der Aufgabe des Wohnsitzes, sofern keine anders lautende Vereinbarung mit Allianz Suisse getroffen wurde.

8 MELDE- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

8.1 Mitwirkungspflichten bei Abschluss der Zusatzversicherung

Alle im Antrag enthaltenen von Allianz Suisse gestellten Fragen sind richtig, vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Auch Fragen, die von Dritten zu beantworten sind, müssen von diesen richtig, vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet werden. Davon hängen Bestand und Deckungsumfang der Zusatzversicherung ab.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Abklärung, ob die Anzeigepflicht ordnungsgemäss erfüllt wurde, mitzuwirken, alle Auskünfte zu erteilen und Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Hat der Versicherungsnehmer oder haben Dritte Fragen nicht richtig, unvollständig oder nicht wahrheitsgemäss beantwortet, so ist Allianz Suisse berechtigt, die Zusatzversicherung zu kündigen.

Wird die Zusatzversicherung durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Allianz Suisse für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht richtige, unvollständige oder nicht wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen beeinflusst worden ist.

8.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches

Tritt eine Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder, falls miteingeschlossen, eine Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall ein, muss der Versicherungsnehmer diese Allianz Suisse spätestens nach 90 Tagen mitteilen. Die für die Meldung erforderlichen Formulare (Anmeldung einer Erwerbsunfähigkeit, ärztliches Zeugnis) können bei Allianz Suisse bezogen werden.

Wird Allianz Suisse der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf dieser Frist von 90 Tagen gemeldet, beginnt der Leistungsanspruch frühestens ab dem Datum an zu laufen, an dem die Meldung der Erwerbsunfähigkeit auf der Direktion der Allianz Suisse eintrifft, sofern die vereinbarte Wartefrist abgelaufen ist.

Allianz Suisse ist berechtigt, weitere Abklärungen, Belege und ärztliche Untersuchungen sowie Begutachtungen zu verlangen, die sie für die Prüfung der Leistungspflicht als nötig erachtet.

Allianz Suisse ist ebenfalls ermächtigt, bei sämtlichen in einen angemeldeten Versicherungsfall involvierten Stellen Akteneinsicht zu verlangen und den

Sozialversicherungsträgern, insbesondere den Invalidenversicherungsstellen (IV-Stellen) sowie Unfallversicherern Akteneinsicht zu gewähren, um dadurch die Chance der Wiedereingliederung der versicherten Person ins Berufsleben zu verbessern.

Kosten, die für die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses anfallen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Während der Prüfung des Leistungsanspruches bleiben die Prämien auch dann weiterhin vollumfänglich geschuldet, wenn die Wartefrist bereits abgelaufen ist.

Solange die einverlangten Dokumente Allianz Suisse nicht zugegangen sind und diese die Richtigkeit des Anspruches noch nicht festgestellt hat, ruht die Leistungspflicht.

Allianz Suisse überweist die Leistungen in der Vertragswährung ausschliesslich auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz.

8.3 Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person ist verpflichtet, mit allen zumutbaren Mitteln zur Schadenminderung beizutragen. Insbesondere hat sie die Pflicht, bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder, falls versichert, infolge Unfall einen Facharzt aufzusuchen und alle Anweisungen von Ärzten und anderem Gesundheitspersonal zu befolgen.

Zusätzlich muss die versicherte Person sich aktiv um die berufliche Wiedereingliederung oder die Wiederaufnahme der gewohnten Tätigkeiten und Aufgaben bemühen.

Allianz Suisse kann der versicherten Person zur Erfüllung der Schadenminderungspflicht eine angemessene Frist setzen. Kommt die versicherte Person ihrer Pflicht bis zur gesetzten Frist nicht nach, kann Allianz Suisse die Leistungen reduzieren oder einstellen.

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich bei der IV-Stelle anzumelden, sobald eine solche Anmeldung möglich ist. Ist nach zweijähriger ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit noch keine Anmeldung bei der IV-Stelle erfolgt, ist Allianz Suisse berechtigt, die Leistungen einzustellen.

Eine Vergütung und Bevorschussung der Schadenminderungskosten durch Allianz Suisse wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. In Fällen, in denen Allianz Suisse aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur Übernahme der Schadenminderungskosten verpflichtet ist, werden diese an die Versicherungsleistungen angerechnet, wodurch sich diese entsprechend reduzieren.

8.4 Meldepflicht bei Adressänderung

Jede Änderung der Kontaktangaben ist Allianz Suisse zu melden.

8.5 Meldepflicht bei Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse oder das Vorliegen einer wesentlichen ärztlichen Neubeurteilung ist Allianz Suisse binnen 30 Tagen zu melden.

Als wesentlich gelten Änderungen und Neubeurteilungen, die Einfluss auf die Bemessung des Erwerbsunfähigkeitsgrades haben oder haben könnten.

Wird eine Änderung der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf dieser Frist gemeldet, behält sich Allianz Suisse das Recht vor, die Anpassung des Leistungsanspruchs frühestens ab dem Datum, an dem diese Meldung bei der Direktion der Allianz Suisse eintrifft, vorzunehmen.

8.6 Unverschuldete Vertragsverletzung

Ist zwischen Allianz Suisse und dem Versicherungsnehmer vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist,

- dass die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist, oder
- dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist die versäumte Handlung sofort nachzuholen.

9 WARTEFRIST

9.1 Berechnung

Für die Berechnung der Wartefrist und der versicherten Leistungen wird der Monat zu 30 bzw. das Jahr zu 360 Tagen gezählt.

9.2 Neuer Fall von Erwerbsunfähigkeit

Wird der Erwerbsunfähigkeitsgrad der versicherten Person in Folge einer anderen Ursache erhöht, wird für die Differenz zwischen altem und neuem Grad der Erwerbsunfähigkeit eine neue Wartefrist angerechnet. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit aus verschiedenen Ursachen kann 100 % nicht überschreiten.

9.3 Rückfall

Wenn die Wartefrist abgelaufen ist und die versicherte Person nach Wiedererlangen der vollen Erwerbsfähigkeit innert Jahresfrist aus der gleichen Ursache einen Rückfall erleidet, der zu einer erneuten Erwerbsunfähigkeit führt und in diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz noch besteht, beginnt keine neue Wartefrist zu laufen.

10 NEUBEURTEILUNG DER ERWERBSUNFÄHIGKEIT UND ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE

10.1 Leistungsprüfung

Allianz Suisse kann jederzeit die Leistungspflicht überprüfen und anpassen ohne dass sich die Verhältnisse, insbesondere in Bezug auf den

Gesundheitszustand der versicherten Person, verändert haben müssen.

10.2 Anpassungszeitpunkt

Ergibt die Überprüfung aufgrund einer medizinischen Neubeurteilung einen veränderten Erwerbsunfähigkeitsgrad, erfolgt die Änderung der Leistungen auf das Datum der Erstellung der Neubeurteilung. Ergibt eine medizinische oder wirtschaftliche Überprüfung der Verhältnisse einen veränderten Erwerbsunfähigkeitsgrad, erfolgt die Änderung der Leistungen per Datum der Änderung der Verhältnisse.

10.3 Rückerstattung und Nachzahlung

Reduziert sich der Leistungsanspruch, ist Allianz Suisse berechtigt, vom Versicherungsnehmer die Rückerstattung zu viel bezahlter Renten und die Nachzahlung der Prämien zu verlangen. Rückerstattungs- und Nachzahlungsanspruch kann durch Allianz Suisse mit zukünftigen Leistungen verrechnet werden, soweit die Verrechnung nicht gegen zwingendes Recht verstösst.

Erhöht sich der Leistungsanspruch, sind die Prämien im bisherigen Umfang zu entrichten bis die Prüfung des Leistungsanspruches durch Allianz Suisse abgeschlossen ist. Zuviel bezahlte Prämien werden zurückerstattet und zu wenig ausgerichtete Renten nachvergütet.

11 BEGINN UND ENDE DES LEISTUNGSANSPRUCHES

Der Anspruch auf die Ausrichtungen der Erwerbsunfähigkeitsrente entsteht mit dem Ablauf der Wartefrist. Während der Prüfung des Leistungsanspruches sind keine Renten fällig, ungeachtet, ob die Wartefrist noch läuft oder bereits abgelaufen ist.

Der Leistungsanspruch besteht so lange, als die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen andauert und ihr Grad nicht unter 40 % sinkt, oder bis er aus anderen Gründen erlischt, längstens jedoch bis zu dem in der Police festgelegten Ablauf der Zusatzversicherung.

Vorzeitig endet der Anspruch auf Leistungen aus dieser Zusatzversicherung bei Tod der versicherten Person sowie zudem auch dann, wenn diese Zusatzversicherung oder der Vertrag aus anderen Gründen, namentlich infolge einer Kündigung oder infolge eingestellter Prämienzahlung aufgelöst wird, ausser wenn bei Rentenleistungen aufgrund von zwingender

Gesetzesvorschrift ein Anspruch auf Weiterausrichtung besteht.

Wird die Hauptversicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt und ist der Anspruch auf die Rentenleistungen vorher bereits entstanden, besteht dieser Anspruch weiter.

Wenn bei Auflösung des Vertrages aufgrund von zwingender Gesetzesvorschrift oder bei Umwandlung der Hauptversicherung in eine prämienfreie Versicherung Anspruch auf die weitere Ausrichtung von Rentenleistungen besteht, hat Allianz Suisse das Recht, diesen Anspruch per Wirkungsdatum der Auflösung oder Umwandlung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers in Kapitalform abzugelten. Nach diesem Wirkungsdatum ist eine Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades oder eine neue Erwerbsunfähigkeit aus neuer Ursache oder gleicher Ursache mit neuer Wartefrist nicht mehr versichert und wird nicht mehr berücksichtigt, unabhängig davon, ob Allianz Suisse von diesem Recht Gebrauch macht oder nicht.

Über den Erlöschungszeitpunkt hinaus ausbezahlte Leistungen sind vom Versicherungsnehmer im vollen Umfang zurückzuerstatten.

12 GEFÄHRSERHÖHUNG UND -MINDERUNG

Die Prämie hängt von der von Allianz Suisse gebildeten Berufsklasse ab, der die versicherte Person aufgrund der bei Vertragsabschluss ausgeübten beruflichen Tätigkeit zugeteilt ist.

Wurde die Berufstätigkeit bei Vertragsabschluss falsch angegeben, werden die versicherten Leistungen aufgrund der vereinbarten Prämie und des Prämienatzes derjenigen Berufsklasse, der die versicherte Person aufgrund der tatsächlich bei Vertragsabschluss ausgeübten beruflichen Tätigkeit angehörte, rückwirkend per Vertragsbeginn angepasst.

Wechselt die versicherte Person nach Abschluss des Vertrages die Berufstätigkeit, kann Allianz Suisse eine Zuteilung zur entsprechenden Berufsklasse vornehmen. Macht der Versicherungsnehmer von seinem gesetzlichen Recht Gebrauch, eine Prämienreduktion aufgrund einer Gefährsminderung zu verlangen, so berücksichtigt Allianz Suisse bei einer Prämienanpassung die seit Vertragsschluss bzw. der letzten Prämienanpassung eingetretenen gefährsmindernden Umstände gleichermassen wie die gefährserhöhenden, soweit sie den Vertrag nicht kündigt.

13 FINANZIERUNG DER ZUSATZVERSICHERUNG

Die periodischen Prämien sind jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus in der Vertragswährung zu bezahlen.

Die erste Prämie ist bei Abschluss dieser Zusatzversicherung fällig. Fälligkeitsdatum und Zahlungsperiode für Folgeprämien sind in der Police festgehalten.

14 RÜCKKAUF UND UMWANGLUNG DER ZUSATZVERSICHERUNG

Es handelt sich um eine Risiko-Zusatzversicherung, welche weder zurückgekauft noch prämienfrei gestellt werden kann.

15 WIEDERINKRAFTSETZUNG

Die Zusatzversicherung kann nur gemeinsam mit der Hauptversicherung wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend sind die Allgemeinen Bedingungen der Hauptversicherung.

16 ANPASSUNG DER TARIFGRUNDLAGEN

Allianz Suisse ist berechtigt, bei wesentlicher Änderung der für den anwendbaren Tarif dieser Zusatzversicherung massgebenden kalkulatorischen Grundlagen, die Prämien auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres, zu erhöhen. Die Prämienhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Beginn des folgenden Versicherungsjahres angezeigt. Bei laufenden Renten kann die Erhöhung der Prämie erst auf den Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem der Anspruch auf die laufende Rente vollständig erlischt.

Nach Bekanntgabe einer Prämienhöhung kann der Versicherungsnehmer die Zusatzversicherung oder den von der Erhöhung betroffenen Teil der Zusatzversicherung spätestens auf den Zeitpunkt kündigen, auf den die Prämienhöhung in Kraft treten würde.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung oder trifft die Kündigung nicht vor dem Zeitpunkt, auf den die Prämienhöhung in Kraft treten würde, bei der Direktion von Allianz Suisse ein, gilt die Prämienhöhung als genehmigt.

17 ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

Überschüsse in dieser Zusatzversicherung setzen sich aus den Komponenten Risiko- und Kostenüberschuss zusammen.

Die Verwendung der Überschüsse aus der Zusatzversicherung richtet sich nach der Hauptversicherung.

Massgebend sind im Übrigen die Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung.

18 MITTEILUNGEN

18.1 Mitteilungen des Versicherungsnehmers

Grundsätzlich ist für alle Mitteilungen, Erklärungen und Änderungsanträge die Schriftform nötig.

Für folgende Geschäftsvorfälle können die Mitteilungen neben der Schriftform wahlweise auch per E-Mail übermittelt werden:

- Adressänderungen oder Anträge auf Änderung der Zahlungsart
- Widerruf
- Kündigung
- Gefahrminderung

Allianz Suisse behält sich vor, Abklärungen zur Identifikation des Absenders vorzunehmen. Bei Kündigung und Widerruf beginnen allfällige Fristen erst nach abgeschlossener Identifikation zu laufen. Unabhängig von der gewählten Form und Kommunikationsmittel sind alle Mitteilungen, Erklärungen und Änderungsanträge an die Direktion von Allianz Suisse zu richten.

Vorbehalten bleiben allfällige weitere Vereinbarungen der Parteien über digitale Kommunikationskanäle.

18.2 Mitteilungen von Allianz Suisse

Allianz Suisse ist berechtigt, Mitteilungen an die letzte ihr bekannte schweizerische oder liechtensteinische Adresse des Versicherungsnehmers oder eines mandatierten Vertreters zu richten.